



Brauchtumsfeuer sind bewilligungspflichtig!

Als Brauchtumsfeuer gemäß der Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmeverordnung 2011 (K-VvAV 2011, idgF.) gelten:

1. **Osterfeuer und Fackelschwingen** in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag,
2. **Sonnwend- und Johannisfeuer**, in der Zeit von 21. Juni bis 24. Juni,
3. **10. Oktober-Feuer** in der Nacht von 9. Oktober auf 10. Oktober
4. **Georgsfeuer**, in der Zeit von 22. April bis 24. April,
5. **Feuer in den Alpen**, am zweiten Samstag im August.
6. **Feuer zu Ehren von Ciril und Metod**, am Vorabend des 5. Juli

Brauchtumsfeuer dürfen auch an dem an das Brauchtum begründenden vorangegangenen und darauffolgenden Wochenende abgebrannt werden. Voraussetzung für das Vorliegen eines Brauchtumsfeuers ist grundsätzlich, dass es sich um ein Feuer im Rahmen der Brauchtumpflege handelt, welches in der Tradition eines Gemeinwesens verankert ist. Zumeist werden Brauchtumsfeuer im Rahmen einer (kirchlichen, vereinsmäßigen oder traditionell üblichen Gemeinschaftsaktion gepflegt).

Grundsätzlich ist gemäß dem Bundesluftreinhaltegesetz (BLRG), BGBl. 77/201, das Verbrennen von Gegenständen und biogenen Materialien im Freien verboten. Gemäß der K-VvAV 2011, idgF. kann der Bürgermeister eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Für die Ausnahme vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien gemäß der K-VvAV 2011 idgF. sind die Bestimmungen der Kärntner Gefahren- und Feuerpolizeiordnung (K-GFPO) idgF. insbesondere der § 15 betreffend das Verbrennen im Freien im bebauten und unbebauten Gebiet, zu beachten und einzuhalten.

Vorgangsweise bei Anmeldungen

- Ausnahmegenehmigungen werden über Ansuchen mittels Bescheid erteilt, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Witterungsverhältnisse keine Gefahr für eine Ausbreitung des Feuers oder die Entwicklung eines Flugbrandes besteht.
- Anträge sind über das Internet – www.st-margareten.gv.at – **Bürgerservice – Formulare A-Z – Brauchtumsfeuer** abrufbar und liegen im Gemeindeamt St. Margareten im Rosental auf.
- Die vollständig ausgefüllten Anträge müssen bis spätestens acht Kalendertage vor Entzündung des Brauchtumsfeuers am Gemeindeamt St. Margareten im Rosental, entweder persönlich, per Post-Adresse, St. Margareten 9, 9173 St. Margareten im Rosental, per Fax: 042256 218 20 oder per Mail-Adresse st-margareten@ktn.gde.at eingebracht werden.
- Nach telefonischer Terminvereinbarung wird ein Ortsausgangsschein durchgeführt, bei dem der Antragsteller oder ein mit der Sachlage vertrauter, voll handlungsfähiger, mit einer schriftlichen Vollmacht ausgewiesener Vertreter, der mit Zustimmung des Grundstückseigentümers – falls dieser nicht Antragsteller ist – anwesend sein muss und hat der Brennmaterialstapel bereits entsprechend platziert zu sein.
- Die Bescheid sind kostenpflichtig (EUR 14,30 Bundesgebühr sowie EUR 5,10 Verwaltungsabgabe) und werden mit dem Bescheid erlassen.



Folgende Maßnahmen sind jedenfalls einzuhalten:

- Die Beschickung des Feuers darf **ausschließlich mit Biogenen Materialien** (Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub) erfolgen.
- Der Abstand im Umkreis eines zum Verbrennen vorgesehenen Reisighaufens ist so zu wählen, dass keine Gefährdung baulicher Anlagen oder brennbarer Gegenstände eintreten kann.
- Es dürfen keine Kunststoffe, Holzabfälle mit Zusätzen wie Spanplattenabfällen, kunststoffbeschichtete oder mit Holzschutzmittel behandelte Holzabfälle, Gummi- oder Plastikteile verbrannt werden.
- Es muss eine Löschhilfe bereitgestellt werden.
- Das Abbrennen darf nur unter ständiger Aufsicht und ohne Anrainerbelästigung (durch Rauch oder Geruch) erfolgen.
- Bei Aufkommen von Wind, Niederschlag und Funkenflug ist das Feuer zu löschen.
- Nachkontrollen der Feuerstelle sind jedenfalls durchzuführen, um ein erneutes Abbrennen zu verhindern.
- Der Reisighaufen ist vor dem Anzünden umzuschichten, um darin lebenden Kleintieren die Flucht zu ermöglichen.
- Bei Rauchentwicklung darf es keine Gefährdung für vorbeifahrenden Straßenverkehr geben.
- Es werden vom Bürgermeister nur Brauchtumsfeuer genehmigt, welche im Rahmen einer Brauchtumsfeier abgebrannt werden.

Vorgangsweis der Feuerwehr bei Beschwerden bzw. Brandmeldungen

- Bei unsachgemäßem oder verbotenen Abbrennen eines Brauchtumsfeuers sowie Rauch- und Geruchsbelästigung wird dieses von der zuständigen Feuerwehr gelöscht und die Einsatzkosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

**Brauchtumsfeuer dürfen nicht zur
Abfallbeseitigung missbraucht
werden!**